

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2021

nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle

Maßnahmennr: 220

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Lfd. Nr. des Antrages/der Anzeige auf Umwandlung: _____

Ich beantrage für die unten aufgeführten Flächen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Sowohl die umzuwandelnden als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen liegen innerhalb derselben Region* und sind dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des folgenden Jahres entnommen:

(zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

Darin nicht enthaltene Flächen sind in der Spalte „Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.“ der nachfolgenden Tabellen mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

1. Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Region	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):						<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **S** = Sonstige

* Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland erfolgt (Ersatzflächen):

Wichtig: Die Umwandlungs- und Ersatzflächen eines Antrages müssen innerhalb derselben Region liegen. Ggf. ist der Antrag in mehrere Anträge zu teilen. Des Weiteren müssen die Ersatzflächen in einem Betrieb liegen, der den Greening-Verpflichtungen unterliegt.

Unternehmer-nummer (falls Ersatzflächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Bisherige Nutzung (Nutzart-code)	Neuanlage Dauergrünland (ha)	Region	Fläche E = Eigentum P = Pacht	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle		
									Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlagskizzen vorhanden (Ja/Nein)	
		DENWLI									
		DENWLI									
		DENWLI									
Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha):								<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt		

Bei Pachtflächen:

- Der Eigentümer der Ersatzflächen wurde von mir über die beantragte Neuanlage von Dauergrünland informiert. Die Einverständniserklärungen des Eigentümers sind dem Antrag als Anlage beigefügt.

Bei Flächen, die von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschaftet werden:

- Der Betriebsinhaber wurde von mir über den beantragten Status der Flächen informiert und stimmt diesem zu. Dessen Einverständniserklärung und ggf. die Einverständniserklärung des Eigentümers ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

3. Flächen, für die eine Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angelegt wird (gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG) oder Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden und bei der die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche erfolgt:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Ausnahmegrund Angabe a/b/c/d/e/f (s. unten)	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlagskizzen vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):						<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

Ausnahmegrund bei Umwandlung ohne Ersatzfläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

a = bestimmte AUM-Flächen

b = ab dem Jahr 2015 neu entstandenes Dauergrünland (Ansaatjahr 2010 oder jünger)

c = öffentliches Interesse

d = unzumutbare Härte,

e = Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Stallbau, Aufforstung, Anlage einer Weihnachtsbaumkultur) umgewandelt werden soll

f = Pflegeumbruch

Hinweis: Die entsprechenden Begründungen und Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen. Neue Nutzung der Fläche: (Code (siehe Seite 1) ist in obiger Aufstellung anzugeben)

Erklärungen

1. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) sind nach bestem Wissen vollständig und richtig.
2. Ich bewirtschafte die in den Abschnitten 1 bzw. 3 genannten Flächen selbst.
3. Ich verpflichte mich, jeden nachfolgenden Besitzer und Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange die Ersatzfläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss.
4. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung der Umwandlung begonnen werden darf.
5. Ich erkläre, dass die Ersatzflächen, auf denen Dauergrünland neu angelegt wird, mindestens gleich groß sind wie die umzubrechenden Flächen.
6. Mir ist bekannt, dass Landschaftselemente, die zu einer umzubrechenden Dauergrünlandfläche gehören, nicht beseitigt werden dürfen.
7. Die umzuwandelnden Dauergrünlandflächen und das neu anzulegende Dauergrünland (Ersatzflächen) liegen innerhalb derselben Region.
8. Mir ist bekannt, dass der Fremdbewirtschafter am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen muss.
9. Mir ist bekannt, dass die Ersatzflächen ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein und dementsprechend auch nicht gepflügt werden. Dieses kann jederzeit durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde überprüft werden.
10. Mir ist bekannt, dass Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutz-, Wasserschutzrecht) unberührt bleiben. Hierzu zählen z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete nach §§ 83, 84 LWG, Gewässerrandstreifen nach § 31 LWG, Besorgnisgrundsatz nach §§ 6, 32, 48 WHG, Verschlechterungsgebot nach § 47 WHG sowie sonstige Schutzgebiete. Entsprechende Bestätigungen sind diesem Antrag beigelegt.
11. Mir ist bekannt, dass zur Überwachung des Umwandlungsverbots von Dauergrünland Kontrollen durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde durchgeführt werden.
12. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Umwandlungsverbot und gegen die Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung Greening-relevant sind und somit Kürzungen bzw. Sanktionen der Greeningprämie sowie ggf. der Zahlungen für bestimmte weitere flächenbezogene Maßnahmen nach sich ziehen können und dass ich ggf. zur Wiederansaat der umgebrochenen Flächen verpflichtet werden kann.
13. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten dieses Antrages zwischen den zuständigen Behörden der Agrar- und Umweltverwaltung (insbesondere der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden) zur Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Umwandlung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgetauscht werden.
14. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben im und zum Antrag an die für die Cross Compliance-Regelungen und -Kontrollen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können.
15. Ich werde die sich auf diesen Antrag beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Entscheidung über diesen Antrag.
16. Mir ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Genehmigung einer Dauergrünlandumwandlung dienen und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.
17. Ich bin damit einverstanden, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigung der beantragten Flächenumwandlung erforderlich sind, angefordert werden können. Des Weiteren kann die zuständige Behörde die ihr im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und anderer Förderungsanträge vorliegenden Unterlagen zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen.
18. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können, andernfalls wäre dieser Antrag nicht zu bearbeiten.

Anlagen:

- Ausdrucke der Teilschlagskizzen (Feldblockkarten), in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird und die Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen werden soll, eindeutig eingezeichnet sind.
- Blatt/Blätter mit weiteren Flächen (Vordruck Anlage A)
- Einverständniserklärung des Eigentümers/Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Vordruck Anlage B)
- Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden (Vordruck Anlage C)
- Nachweise bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 und Satz 4 Nr. 2 DirektZahlDurchfG (bestimmte AUM-Flächen, Überführung in nichtlandwirtschaftliche Fläche)
- Ausführliche schriftliche Begründung (öffentliches Interesse, Härtefall)
- Ggf. Vollmachtserklärung des Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.

Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

ja nein

Antrag erfasst:

Datum, Unterschrift des Prüfers

Datum, Unterschrift des Erfassers

Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages

Antrag

gültig am:

erfasst am:

durch:

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2021

Anlage A – weitere Flächen

(Bitte unterschreiben und zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland einreichen!)

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer	
Jahr des aktuellen Sammelantrags	Maßnahmennummer 220	Seite

Zu 1.) Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Region	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Umwandlungsflächen (ha):								
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):								

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **S** = Sonstige

Zu 2.) Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen wird (Ersatzflächen):

Wichtig: Die Umwandlungs- und Ersatzflächen eines Antrages müssen innerhalb derselben Region liegen. Ggf. ist der Antrag in mehrere Anträge zu teilen. Des Weiteren müssen die Ersatzflächen in einem Betrieb liegen, der den Greening-Verpflichtungen unterliegt.

Unternehmensnummer (falls Ersatzflächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Bisherige Nutzung (Nutzart-code)	Neuanlage Dauergrünland (ha)	Region	Fläche E = Eigentum P = Pacht	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
									Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Ersatzflächen (ha):										
		DENWLI								
		DENWL								
Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha):										

Zu 3.) Flächen, für die eine Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angelegt wird (gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG) oder Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden und bei der die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche erfolgt:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Ausnahmegrund Angabe a/b/c/d/e (s. unten)	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen Vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Umwandlungsflächen (ha):								
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):					<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen auf dem Beiblatt aufgeführt		

Ausnahmegrund bei Umwandlung ohne Ersatzfläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

a = bestimmte AUM-Flächen

b = ab dem Jahr 2015 neu entstandenes Dauergrünland (Ansaatjahr 2010 oder jünger)

c = öffentliches Interesse

d = unzumutbare Härte,

e = Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Stallbau, Aufforstung, Anlage einer Weihnachtsbaumkultur) umgewandelt werden soll

f = Pflegeumbruch

Hinweis: Die entsprechenden Begründungen und Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen.

Neue Nutzung der Fläche: (Code (siehe Seite 1) ist in obiger Aufstellung anzugeben)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2021
Anlage B – Erklärungen des Eigentümers
bzw. des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland

(Bitte unterschreiben und zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland einreichen!)

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer	
Jahr des aktuellen Sammelantrags	Maßnahmennummer 220	Seite

2. Einverständniserklärung des Eigentümers über die Neuanlage von Dauergrünland:

Name	
Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

Betroffene Flächen:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			

Erklärungen des Eigentümers:

- Ich bin Eigentümer der unter a) aufgeführten Flächen.
- Ich bin mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen der Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung gemäß den Bestimmungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) auf den oben aufgeführten Flächen einverstanden.
- Mir ist bekannt, dass diese Eigentumsflächen nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung künftig den Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt gemäß den einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften unterliegen und als solche ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Zusätzlich verpflichte ich mich im Falle des Wechsels des Besitzes oder Eigentums an einer betroffenen Fläche jeden nachfolgenden Besitzer und Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange die neuen Dauergrünlandflächen den EU-rechtlichen Vorgaben unterliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

3. Einverständniserklärung des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Ersatzflächen werden von einem anderen Betriebsinhaber angelegt):

Fremdbewirtschaftler der nachfolgend aufgeführten Flächen:

Unternehmensnummer	
Name, Vorname	

Betroffene Flächen:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			

Erklärungen des Fremdbewirtschafters:

- Ich werde die Neuanlage von Dauergrünland auf den unter b) aufgeführten Flächen bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) vornehmen.
- Mir ist bekannt, dass die Flächen, auf denen ich die Neuanlage von Dauergrünland vornehmen werde, nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung künftig den Bestimmungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) unterliegen und als solche ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfuturpflanzen genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Ich erkläre, dass ich in Bezug auf die genannten Flächen den Greening-Verpflichtungen nach Titel III Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 unterliege und diese einzuhalten habe.¹ Das bedeutet, dass ich am auf die Genehmigung folgenden 15. Mai einen Antrag auf Direktzahlungen oder Agrarumweltmaßnahmen gestellt habe, kein Kleinerzeuger bin und mein Betrieb auch kein Betrieb des ökologischen Landbaus ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Fremdbewirtschafters

¹ Maßgeblich ist der auf die Genehmigung folgende Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen.

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2021

Anlage C – Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden

gemäß § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

(Bitte unterschreiben und zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland einreichen!)

Vorabinweise für den Antragsteller:

Die Zustimmung der zuständigen Kreisordnungsbehörden stellt noch keine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland dar! Gemäß § 31 Abs. 3 LNatSchG NRW dürfen Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinn (§16 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 DirektZahlDurchfG) **nicht** auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

Antragsteller/in

Name, Vorname		Unternehmensnummer	
Jahr des aktuellen Sammelantrags		Maßnahmennummer 220	Seite
Straße, Nr.		Telefon	
PLZ, Ort	E-Mail		
Mobil	Telefax		

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden¹

1. Fläche(n), für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

(Bei Umwandlung durch Umpflügen zur Grünlanderneuerung erfolgt die Neuanlage/Nachsaat von Dauergrünland auf eben dieser Fläche)

Für die nachfolgend aufgeführte(n) Fläche(n)

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)
	DENWLI						
	DENWLI						

a) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des **Wasserrechts**

kein Verbot des Umwandeln/Pflügens von Dauergrünland: _____

ein Umwandlungs-/Pflugverbot aufgrund folgender Regelung(en): _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

b) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des **Naturschutzrechts**

kein Verbot des Umwandeln/Pflügens von Dauergrünland²: _____

eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW

ein Umwandlungs-/Pflugverbot aufgrund folgender Regelung(en): _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland erfolgt (Ersatzflächen):

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz. aus Tab. S. 1: ____, ____, ____

- Ausnahme von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche:
 - nach 01.01.2015 entstandenes Dauergrünland
 - Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll
 - bestimmte AUM-Flächen
 - öffentliches Interesse, Härtefall
 - Im Falle der Umwandlung durch Umpflügen zur Grünlanderneuerung erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche (vgl. Nr. 1).

Für die nachfolgend aufgeführten Ersatzflächen

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bisherige Nutzung (Nutzartcode)	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI							
	DENWLI							

bestehen aus fachbehördlicher Sicht

- keine Bedenken.
- Bedenken, weil für die Ersatzfläche im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.
- Bedenken, weil der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung der Flächen in Dauergrünland entgegenstehen oder die Flächen innerhalb der nächsten 5 Jahre dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen.

Begründung: _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

¹ Hinweise:

- Zur besseren Identifikation und Prüfung der Flächen kann durch die Kreisordnungsbehörden vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) verlangt werden, in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird, einskizziert sind.
- Kann der beabsichtigten Umwandlung nur für eine Teilfläche eines o. g. Schlages zugestimmt werden, ist dieser Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt mit Flächenangabe und Skizze formlos zu dokumentieren.
- Kann der beabsichtigten Umwandlung nicht für alle oben aufgeführten Flächen zugestimmt werden, so ist dieser Sachverhalt in mehreren Anlagen C darzustellen (eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung erteilt wird und eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung nicht erteilt wird).
- Die Auskunft ist gemäß § 1 Absatz 1 (Tarifstelle 15c.1.1.1) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. 2001 NRW S. 262) sowie gemäß § 1 (Gebührentarif 1.1) der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2002 (GV. NRW S. 88) in der jeweils geltenden Fassung **gebührenfrei**.

² Dies trifft insbesondere zu, wenn es sich um kein Dauergrünland im Sinne § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW handelt oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vorliegen.

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2021

nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

In 2021 wird der Dauergrünlanderhalt förderrechtlich über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV am 30. März 2018 kommt des Weiteren in Deutschland die sog. Pflugregelung zur Anwendung. Daneben gibt es fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln.

Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Nach dem Förderrecht gilt das Umwandlungsverbot grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greening-Vorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugeterregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeugeter sind von den Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greening-Auflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben oder den Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften und die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten u.a. für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung unterliegen oder anderen Auflagen im AUM-Bereich unterliegen.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Was beinhaltet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Kreiselegge) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

Anzeigen des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen

Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die Pfluganzeige ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

Folgende Nutzcodierungen sind in 2021 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus relevant:

Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):

Nutzcode	Beschreibung
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

Acker(futter) – Nutzcodes:

Nutzcode	Beschreibung
422	Kleegras
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ökologische Vorrangfläche beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Beispiele:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Status	Hinweis
190	424	422	424	424	424	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016).
190	424	422	424	424	424	132	Acker	
190	422	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016).
190	422	422	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2016 (DGL-Status pausiert)
190	422	422	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016).
422	422	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2019
190	422	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2016 (DGL-Status pausiert)

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2019 neu entstanden ist*)
2015	Flächen, die seit 2015 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2020 neu entstanden ist*)
2016	Flächen, die seit 2016 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2017	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünffährigkeit noch nicht erfüllt)
2018	
2019	
2020	
2021	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Acker(futter)flächen, die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung (6.FLVZ) erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

Genehmigung vor Umwandlung

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Dies schließt den sogenannten Pflegeumbruch mit ein, bei dem nach Umbrechen der Grasnarbe die sofortige Neuansaat an gleicher Stelle erfolgt. Auch hier ist eine Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer erforderlich, da nach Einführung der Pflugregelung bereits das Pflügen die Umwandlung darstellt.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt werden.
- Bei Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche
- Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Fremdbewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln.
- Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt. Eine positive Entscheidung der Kreisordnungsbehörden stellt allerdings noch keine förderrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von

Dauergrünland dar. Die Umwandlung von Dauergrünland darf erst erfolgen, wenn die förderrechtliche Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erteilt wurde.

Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die o. a. Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D. h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist (z. B. Wasserkooperationsflächen); Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Stallbau) umgewandelt werden soll

Fachrecht und spezielle Förderregelungen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Greeningbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte (nach Naturschutz- oder Wasserrecht) keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Greening-Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greening-Auflagen dar und kann zu Kürzungen bzw. Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

Bagatellregelung

Die Umwandlung von bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr keiner förderrechtlichen Genehmigung. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland nach Naturschutz- und Wasserrecht müssen auch hier beachtet werden.

Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 01.01.2020 stattgefunden hat,
2. die Fläche an eine Fläche angrenzt, die im selben Jahr aufgrund einer DGL-Umwandlungsgenehmigung umgewandelt werden darf bzw. wurde
3. es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt,
4. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde (rückumgewandelte DGL-Verstoßflächen).
5. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt,
6. die Fläche zusammenhängend größer als 500 Quadratmeter ist.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 Quadratmeter herankommt, ohne dass 500 Quadratmeter überschritten werden.

Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2021

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2020 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2021). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (VU) (Erfassungsstand: Januar 2021). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können in TIM-online NRW (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2020 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.